

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 51

Inhalt: Bekanntmachung über die Zwangsverwaltung von Grundstücken. S. 222. — Bekanntmachung über den dinglichen Rang Hypotheklicher Lasten. S. 225. — Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. S. 226. — Bekanntmachung über Reik. S. 227.

(Nr. 4716) Bekanntmachung über die Zwangsverwaltung von Grundstücken. Vom 22. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bei der Einleitung der Zwangsverwaltung eines Grundstücks ist der Schuldner zum Verwalter zu bestellen, wenn er bereit ist, die Verwaltung zu übernehmen, und wenn anzunehmen ist, daß er sie ordnungsmäßig führen wird. Zur Beaufsichtigung seiner Geschäftsführung hat das Gericht eine Aufsichtsperson zu bestellen, die für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhält; Aufsichtsperson kann auch der Gläubiger, eine Behörde oder ein Einigungsamt sein. Findet sich keine geeignete Aufsichtsperson, die zur Übernahme der Aufsicht ohne Vergütung bereit ist, so ist von der Bestellung des Schuldners zum Verwalter abzusehen.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für den gesetzlichen Vertreter des Schuldners und, wenn der Schuldner ein Kriegsteilnehmer ist (§ 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 328), für den von ihm zur Wahrnehmung seiner Rechte bestellten Vertreter.

§ 2

Für die Aufsichtsperson gelten der § 81 Abs. 2, die §§ 82, 83, der § 84 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Konkursordnung entsprechend. Gerichtliche

Reichs-Gesetzbl. 1915.

53

Ausgegeben zu Berlin den 22. April 1915.